

Strategien der Gewaltprävention im Jugendkriminalrecht

Horst Viehmann

1 Aufgabe und Ziel der Jugendgerichtsbarkeit

Das Jugendkriminalrecht ist ein präventiv ausgerichtetes Recht. Nicht die Bestrafung der Täterinnen und Täter ist Intention und Aufgabe, sondern die zukünftige straffreie Bewährung der Verurteilten. Sie sollen nicht wieder straffällig werden, nachdem sie einmal mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind. Sinn und Ziel ist die sogenannte Spezialprävention. Das künftige Verhalten der jungen Menschen soll konstruktiv beeinflusst werden. Sie sollen Einsicht in die Schädlichkeit oder Verwerflichkeit des vorangegangenen Handelns gewinnen und daraus Resistenz vor Rückfälligkeit erlangen. Und sie sollen in die Lage versetzt werden, das Leben künftig ohne Straftaten zu gestalten. Für den großen Anteil der ubiquitären (weit verbreiteten) und der episodenhaften (vorübergehenden) Kriminalität junger Menschen genügt das Signal: Das Handeln wird nicht geduldet, es ist bei Strafe verboten (in der Fachsprache: Normverdeutlichung). Einsicht, Befähigung zur Gestaltung eines straffreien Lebens und Normverdeutlichung sind – vereinfacht gesagt – die Ziele aller jugendstrafrechtlichen Reaktionen und Interventionen. Zwar gibt es auch ein repressives Element mit Sicherungsfunktion, aber es ist eine Ausnahmeregelung, und es ist im Ergebnis ebenfalls auf die Legalbewährung hin orientiert: Die Jugendstrafe wegen schwerer Schuld – aber auch hier ist die erzieherische Perspektive zu berücksichtigen.

Das Jugendkriminalrecht ist als ein Recht zu qualifizieren, das auf strafrechtlicher Basis Prävention im Allgemeinen und Erziehung im konkreten Einzelfall ermöglicht und - wegen der rechtlichen Gebundenheit an das verfassungsmäßige Prinzip der Verhältnismäßigkeit – im Einzelfall auch erzwingt. Das bedeutet, dass dort auf Strafe verzichtet werden muss, wo eine erzieherische Maßnahme geeignet und ausreichend erscheint, das Ziel jugendstrafrechtlicher Intervention, die künftige Legalbewährung des Verurteilten, zu erreichen. Die rechtliche Grundlage des Jugendkriminalrechts ist das Jugendgerichtsgesetz. Es geht von den Straftatbeständen des allgemeinen Strafrechts aus und übernimmt mit jugendgemäßen Modifikationen die verfassungs- und verfahrensrechtlichen Garantien eines rechtsstaatlichen Strafverfahrens. Insofern ist es Strafrecht. Aber das Jugendgerichtsgesetz (JGG) verbietet die Sanktionsfolgen des

allgemeinen Strafrechts und hält eine Fülle jugendgerechter Reaktionen und Interventionen bereit, auf strafrechtlich relevantes Verhalten Jugendlicher im Alter zwischen 14 und unter 18 Jahren zu antworten und auch bei Heranwachsenden zwischen 18 und unter 21 Jahren ihrem Alter und ihrer Reife entsprechende Lösungen zu finden. Insofern ist es auch ein Erziehungs- und Hilferecht. Es ist deshalb sinnvoll, nicht von einem Jugendstrafrecht, sondern von einem Jugendkriminalrecht zu sprechen. Dies will nicht in erster Linie strafen, sondern befasst sich mit jugendlicher Kriminalität und gibt den Strafverfolgungsinstanzen Jugendstaatsanwaltschaft und Jugendgericht neben normverdeutlichenden Maßnahmen zahlreiche Möglichkeiten zur Hilfe und Förderung des jungen Menschen an die Hand, um erneute Straffälligkeit zu vermeiden.

Diese Orientierung des Jugendkriminalrechts gilt für die Kriminalität junger Menschen allgemein wie auch für Gewalttätigkeiten gegenüber anderen Menschen. Nur, wenn es gelingt, jungen Menschen Respekt und Anerkennung für das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit so zu vermitteln, dass Gewalt gegenüber Anderen keine Handlungsalternative darstellt, können Gewaltbereitschaft und Gewaltbelastung der Gesellschaft in Grenzen gehalten werden. Dazu kann und soll auch das Jugendkriminalrecht beitragen.

Im Gesamtkontext von Jugend und Gewalt gibt es hohe Täterzahlen, doch sind weit mehr Jugendliche Opfer als Täter. Sie sind meist Opfer von Gewalt durch Jugendliche, vornehmlich dort, wo sie sich in der Freizeit aufhalten. Zum anderen sind sie auch Opfer von Gewalt durch Erwachsenene, insbesondere im familialen Bereich (→ Kap. Xy “Familie/Kindeswohgefährdung”). Die Aufmerksamkeit der Gesellschaft darf sich deshalb nicht in der Betrachtung Jugendlicher als Täter erschöpfen, sondern muss auch verstärkt Jugendliche als Opfer in den Blick nehmen. Zwar ist dies im Jugendkriminalrecht nicht von zentraler Bedeutung. Im Rahmen von Sanktionsüberlegungen ist dort aber von Bedeutung, dass Adressaten jugendlicher Gewalt in erster Linie wiederum Jugendliche sind.

2 Die Bedeutung von Gewalt als Bestandteil jugendlicher Kriminalität

Gewalttätigkeiten im Rahmen jugendlicher Kriminalität erstrecken sich über ein breites Spektrum von der leichten Anwendung körperlicher Gewalt bei jugendtypischen

Raufhändeln bis hin zu den schwersten Gewalttaten wie Totschlag und Mord. Die schweren Gewalttaten, die "Gewaltkriminalität" im Sinne polizeilicher Definition, wie Mord, Totschlag, Raub, Vergewaltigung sowie gefährliche und schwere Körperverletzung haben quantitativ eine eher marginale Bedeutung. Die Rolle der Jugendlichen an den qualitativ schweren Taten wird meist überschätzt: schon die Beteiligung mehrerer Jugendlicher z.B. bei Raufhändeln, und das macht fast zwei Drittel der jugendlichen Gewaltkriminalität aus, qualifiziert eine Körperverletzung als "gefährliche Körperverletzung", unabhängig von den Folgen der Tat (vgl. Heinz, April 2005, I Nr.5) . Dagegen gehören leichtere Körperverletzungdelikte ähnlich wie Ladendiebstahl zum alltäglichen Bild jugendlicher Kriminalität und damit zu den Hauptdelikten junger Menschen.

Allerdings ist jugendliche Gewalt im gesellschaftlichen und politischen Bewußtsein nach Umfang, Struktur und Schwere überbewertet. Häufig wird sie dramatisiert und skandalisiert. Dies gilt sowohl im historisch-traditionellen Sinn als auch in aktuellen Bezügen. Das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN) hat dazu Ergebnisse einer Umfrage vorgelegt, nach der die Befragten an einen starken Anstieg von gefährlicher und schwerer Kriminalität glauben, obwohl sich zum Teil erhebliche Rückgänge der registrierten Zahlen feststellen lassen (vgl. Pfeiffer, Windzio, Kleimann, Dezember 2004).

Zwar ist zutreffend, dass die Zahl *polizeilich registrierter* Gewaltdelikte und tatverdächtiger Jugendlicher zugenommen hat.¹ Es ist aber gut möglich, dass dies wesentlich durch eine gestiegene Anzeigebereitschaft einer übersensibilisierten Öffentlichkeit verursacht wird, denn mehr als 90% der registrierten Kriminalität wird der Polizei durch Anzeigen bekannt. Ein Anstieg in der Statistik bedeutet deshalb nicht automatisch einen echten Zuwachs an Gewalt, sondern kann wesentlich durch eine Verschiebung vom Dunkelfeld ins Hellfeld polizeilicher Statistik verursacht sein. Zu dieser Entwicklung tragen zusätzlich die gestiegenen und erfolgreichen Aufklärungsbemühungen der Polizei bei (vgl. PKS 2005, 26).

Doch auch qualitativ verfälscht die Statistik das Bild nicht unerheblich. Sie registriert ungeachtet der Verletzungsfolgen gemäß der strafrechtlichen Definition gemeinschaftlich begangene Körperverletzungen als "gefährliche Körperverletzung". Sie signalisiert damit

¹ Vgl. dazu die PKS 2005, nach der die Kriminalitätsbelastung der Jugendlichen entsprechend dem langfristigen Trend seit 1997 insgesamt um 4,3 % gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen ist, während die Zahl der registrierten Körperverletzungdelikte um 2,3 % gestiegen ist (PKS 2005,16)

eine besondere Schwere, verkennt dabei aber den Charakter jugendlicher Gewalt, die überwiegend nicht von Einzeltätern, sondern jugendtypisch von mehreren begangen wird und häufig Raufhändeln ohne gravierende Folgen ist. Natürlich verüben auch junge Menschen schwere Körperverletzungen, ihr Anteil ist aber verhältnismäßig gering. Sie verkörpern gerade nicht die typische Jugendgewalt und begründen für sich genommen nicht die Notwendigkeit, das Jugendkriminalrecht allgemein zu verschärfen, wie reflexartig immer wieder vorgeschlagen wird, wenn Berichte über schwere Einzelfälle vornehmlich in der Boulevardpresse veröffentlicht werden.

3 Die Rolle der Medien

Auf dem Kölner Symposium 1999 zum Thema "Kriminalität in den Medien" formulierte der Bielefelder Kriminologe Frehsee: "Zu den beliebtesten Themen der letzten Jahre gehört die Jugendkriminalität, die durch Qualifizierungen der gewaltbereiten, gewalttätigen, gefährlichen, kriminellen Jugend verallgemeinert wird. "Sie klauen. Sie rauben. Sie morden", so wird getitelt. Das jüngste Thema ist die Kinderkriminalität. Noch eindeutiger als bei Jugendlichen und Heranwachsenden sind hier gravierende Gewaltdelikte seltenste Extremereignisse. Gleichwohl suggerieren auch hier Schlagzeilen über "die kleinen Monster", den "Krieg der Kinder", "Kids ohne Gnade – eine Welle sinnloser Gewalt rast durch Deutschland" die Charakterisierung der gesamten Generation unserer Jüngsten. (vgl. Frehsee, 2000, 23 ff, 28,29)

In der gesellschaftlichen und politischen Wahrnehmung von Jugendkriminalität spielen die Medien eine entscheidende Rolle. Sie tragen zur Überbewertung der Gewaltkriminalität wesentlich bei. Sie berichten regelmäßig über spektakuläre schwere Gewalttaten und erzeugen den Eindruck, jugendliche Kriminalität bestehe aus schweren Gewalttaten. In der Wahrnehmung der Bevölkerung hinterlässt die Berichterstattung den unzutreffenden Eindruck verbreiteter schwerer Kriminalitätsbelastung durch eine zunehmend krimineller werdende Jugend (vgl. Pfeiffer u.a. a.a.O).

Dieser Eindruck wird durch die regelmäßig wiederkehrende jährliche Berichterstattung über die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) verstärkt. Der Anstieg von Straftaten Jugendlicher in der Statistik, der etwa auf Verstärkung der polizeilichen Kontrolldichte, vor allem aber auf gestiegener Anzeigebereitschaft der Bevölkerung beruhen kann und somit keinen echten Anstieg wiederspiegelt, wird häufig zum Anlass genommen, von einer

"große Sorge bereitenden wachsenden Jugendkriminalität" zu berichten. Selbst bei sinkenden registrierten Zahlen, wie es für einige Deliktsfelder seit 1997 oder für Gewaltdelikte seit 2001 zu beobachten ist, wird dieser falsche Eindruck durch Betonung besonderer Brutalität in Einzelfällen aufrechterhalten.

Die aktuellen Berichte über Gewalt an Hauptschulen sind ebenfalls von Dramatisierung geprägt. Viele Hauptschüler sind sozial benachteiligt und ohne Perspektive. Sie haben keine unangemessenen Ansprüche, sondern Wünsche nach einem Schulabschluss, einer Berufsausbildung, einem Arbeitsplatz und der Gründung einer Familie. Sie sind durch den Medienrummel verunsichert und ängstlich, wollen überwiegend in Ruhe lernen können. Es mangelt allerdings an Gestaltungsfähigkeit für ein normales Leben und so werden massive Versäumnisse der Schul- und Jugendpolitik deutlich.

Die Berichterstattung der Medien zeichnet aber ein bedrohliches Bild jugendlicher Kriminalität. Sie schürt die Angst in der Bevölkerung insbesondere bei älteren Menschen. Die Berichterstattung hat auch auf die Justiz Auswirkungen. Richterinnen und Richter sowie die Staatsanwaltschaft beziehen ihr Wissen über das aktuelle Geschehen ebenfalls aus den Massenmedien. Die Berichterstattung beeinflusst auch ihre Wahrnehmung und prägt ihr Bewußtsein. Nicht wenige fühlen sich einem öffentlichen und politischen Druck ausgesetzt und dazu aufgerufen, der angeblich bedrohlichen Entwicklung Einhalt zu gebieten. Dieser Mechanismus ist in der Kriminologie als der publizistisch-politische Verstärkerkreislauf bekannt. Er ist für Staat und Gesellschaft belastend, weil unnötig schärfere Gesetze und härtere Strafen verlangt werden. Sie sind teuer, und die vermeintliche Präventionswirkung tritt nicht ein. Die Justizpraxis scheint in jüngster Zeit häufiger auch bei Jugendlichen zu freiheitsentziehenden und zu längeren Strafen zu tendieren in der (vermeintlichen) Hoffnung, damit dieser Entwicklung entgegen wirken zu können (vgl. Heinz 2003, 62,63) . Zahlreiche kriminalpolitische Vorschläge der jüngeren und jüngsten Vergangenheit sind von diesem Mechanismus und seiner populistischen Ausstrahlung geprägt. Wissenschaftliche Erkenntnisse und Erfahrungen der Praxis zu Ursachen jugendlicher Kriminalität und zu sinnvoller Reaktion finden dagegen kaum Gehör und Berücksichtigung .

4 Der gesetzliche Rahmen – Das Jugendgerichtsgesetz

4.1 Der Präventionsgrundsatz der Erziehung

Die jugendstrafrechtlichen Besonderheiten sind im Jugendgerichtsgesetz normiert. Das aus dem Jahre 1923 stammende Gesetz ist im Rahmen seiner Geschichte mehrfach geändert und reformiert worden. Die letzte Reform, eine größere Änderung und zugleich Vertiefung des präventiven Ansatzes, um den Erziehungsgedanken zu stärken, wurde 1990 nach mehr als achtjähriger kriminalpolitischer Diskussion mit dem 1. Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes abgeschlossen.

Prägender Grundsatz ist der Erziehungsgedanke. Er ist im Gesetz nicht expressis verbis definiert, wird aber in zahlreichen Formulierungen erwähnt und in den Regelungsinhalten vorausgesetzt. Er soll vor allem erneuten Straftaten Jugendlicher oder Heranwachsender entgegenwirken. Um dies zu erreichen sind die Rechtsfolgen und, soweit möglich, das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten. Dabei geht es nach heute herrschendem Verständnis nicht um Erziehung in einem umfassenden Sinn mit Einwirkung auf Persönlichkeit und Entwicklung. Das können Strafrecht und Gerichtsbarkeit nicht leisten. Das erzieherische Ziel des Jugendstrafrechts beschränkt sich auf die künftige Legalbewährung. Dazu sollen vor allem erzieherische, helfende und befähigende sowie eine positive Entwicklung fördernde Mittel eingesetzt werden. Diese sollen Vorrang vor repressiv geprägten Maßnahmen haben, damit deren schädliche Nebenwirkungen vermieden werden können.

Diese Orientierung des Jugendkriminalrechts resultierte bei der Kodifizierung des strafrechtlichen Jugendrechts 1923 aus

- den Erkenntnissen der damaligen kriminologischen Forschung,
- den Einsichten der Gerichtspraxis in die Bedeutung der sozialen Lage junger Menschen als eine wesentliche Ursache der Straffälligkeit und
- der Erfahrung der Unwirksamkeit von Kriminalstrafen zur Vermeidung sozial bedingter Verfehlungen.

Das Reichsjugendgerichtsgesetz von 1923 stellte deshalb den Erziehungsgedanken zentral in das neue Gesetz und gab ihm Vorrang vor Sanktionen kriminalrechtlichen Charakters. Der Erziehungsgedanke hat sich in der weiteren Praxis bewährt und ist von der Forschung insbesondere im letzten Quartal des vergangenen Jahrhunderts vielfach bestätigt worden.

Der Grundsatz *Erziehung statt Strafe* ist allerdings nicht leicht vermittelbar. Bevölkerung und Politik neigen bei kriminellen Taten junger Menschen, insbesondere wenn sie mit der Anwendung körperlicher Gewalt verbunden sind, eher zu Repression und Vergeltung. Jedoch haben kriminologische Forschungen und langjährige Erfahrungen der aufgeklärten Gerichtspraxis dies als eher kriminalitätsverfestigend erkannt. Dies gilt nicht nur für die verbreitete Bagatellkriminalität junger Menschen, sondern gerade auch für Straftaten mit Gewaltanwendung (Ostendorf, 2003, Vorwort zur dritten Auflage, Ursachen und Konsequenzen ausländerfeindlicher Gewalttaten, S. XVI ff, XXI; Walter (2005), Rd.-Nr. 140, 330 ; Heinz (2006), 86 -90).

Erziehung und Grundsätze wie Vorrang der Diversion vor dem förmlichen Verfahren, Vorrang ambulanter Maßnahmen gegenüber stationären Interventionen sowie zahlreiche Einzelregelungen des Jugendgerichtsgesetzes stehen im Einklang mit internationalen Abkommen und Empfehlungen. Die Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen von 1985 zur Ausgestaltung einer Jugendgerichtsbarkeit und die Regelungen der Art. 37 und 40 des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes von 1989 finden im nationalen deutschen Recht ebenso ihre Entsprechung und Konkretisierung wie die einschlägigen Empfehlungen und Verpflichtungen des Europarats, insbesondere die Empfehlung R (87) 20 über die gesellschaftlichen Reaktionen auf Jugendkriminalität von 1987 (Schüler-Springorum, 1987, 835; Neubacher, 2001, 177).

4.2 Die gesetzlichen Reaktionsmöglichkeiten

Jugendkriminalität ist – wie bereits gesagt – ubiquitär und episodenhaft. Sie ist im Jugendalter allgemein verbreitet und verschwindet von selbst mit dem Hinauswachsen aus der jugendlichen Entwicklungsphase. Jugendkriminalität ist zudem überwiegend bagatellhaft. Das gilt grundsätzlich auch für die Gewaltdelinquenz Jugendlicher. Im Vordergrund der im Gesetz bereit gestellten Reaktionen steht deshalb die Strategie der schnellen Reaktion mit normverdeutlichenden Maßnahmen, die ein Absehen von weiterer Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft oder die Einstellung durch die Richterin bzw. den Richter ermöglichen. Ebenso gehören ambulante Maßnahmen dazu, mit denen die schädlichen Nebenwirkungen stationärer Interventionen vermieden werden.

Diese Strategie der Vermeidung typisch justitieller Sanktionen und des Einsatzes wenig belastender, fördernder und stabilisierender Reaktionen gegenüber den jugendlichen

Delinquenten braucht eine entsprechende Infrastruktur, die nicht von der Justiz bereitgestellt werden kann. Das ist Aufgabe der Jugendhilfe. Bereits im Vorfeld der Ermittlungen muss diese versuchen, durch Angebote geeigneter Leistungen (vgl. § 52 Abs.2 SGB VIII) justizielle Lösungen repressiver Art (etwa Arrest) zu vermeiden. Auch im Verfahren selbst ist die Jugendhilfe gefordert, durch ambulante Reaktionsmöglichkeiten eine Weichenstellung mit der Tendenz, weg von Bestrafung, hin zur Jugendhilfe, realisieren zu helfen. Das setzt eine funktionierende Zusammenarbeit zwischen Justiz und Jugendhilfe voraus. Sie ist durch bessere Aus- und Fortbildung wie Kommunikation der beteiligten Ämter und Personen erreichbar. Diese Weichenstellung erfordert eine tragfähige Infrastruktur von Einrichtungen, in denen ambulante Maßnahmen angeboten und durchgeführt werden können. Erreichbar ist das nur durch eine ausreichende Finanzierung von Justiz *und* Jugendhilfe. Solange ambulante Projekte regelmäßig um ihre Finanzen bangen und damit rechnen müssen, ihre Arbeit wegen Geldmangel einstellen zu müssen, sind die gesetzlichen Intentionen von Jugendgerichtsgesetz und SGB VIII nicht erreichbar.

In diesen Zusammenhang gehören auch verstärkte Bemühungen struktureller Art, die Kommunikation unter den Beteiligten zu verbessern. Vorbildlich war das inzwischen gegen den Widerstand der Fachwelt abgeschaffte Berzirksjugendgericht in Hamburg. Ebenso vorbildlich arbeiten die Beteiligten beim Jugendrechtshaus in Stuttgart-Bad Cannstatt zusammen. Neben der räumlichen Nähe ist insbesondere auch die Kompatibilität der Schnittstellen zwischen den Beteiligten wichtig. Wenn für einen bestimmten Jugendlichen bei Polizei, Justiz und Jugendhilfe immer dieselbe Sachbearbeitung bzw. Richterin oder Richter zuständig sind, lassen sich die üblichen Reibungsverluste zwischen den Schnittstellen weitgehend vermeiden.

4.3 Die verfahrensrechtlichen (informellen) Erledigungen

In leichten Fällen erfolgt die Erledigung eines Ermittlungsverfahrens informell ohne weitere justizielle Maßnahmen, vor allem, wenn Eltern, das sonstige soziale Umfeld oder die Täterin/ der Täter selbst bereits vernünftig auf die Straftat reagiert haben. Dies können erzieherische Maßnahmen im familiären Umfeld, eine Entschuldigung beim Opfer oder die Wiedergutmachung des Schadens durch den Täter/ die Täterin sein.

Diese als Diversion international bekannte Praxis der ist in Deutschland weit verbreitet.

Durchschnittlich fast 70 % aller eingeleiteten Ermittlungsverfahren gegen Jugendliche werden im Wege der Diversion erledigt, ohne dass dies die Kriminalitätsbelastung durch Jugendliche negativ beeinflusst (vgl. Heinz, Juni 2005, 176). Die Rückfallraten nach Diversionsverfahren sind regelmäßig nicht schlechter als nach förmlichen Sanktionen eines Hauptverfahrens. Sie sind sogar eher besser.

In diesem Zusammenhang muss der Annahme widersprochen werden, dass bei Gewalt Jugendlicher Diversionsmaßnahmen eine nicht angemessene Reaktion darstelle, da nichts geschehe. Dies ist unzutreffend. Zwar wird auf justizielle Maßnahmen verzichtet, die Tat setzt aber im sozialen Nahraum des Jugendlichen vielfältige Reaktionen in Gang, die meist zur Normverdeutlichung ausreichen. Wichtig ist, dass beim Täter Einsicht in die Verwerflichkeit des Tuns geweckt und ihm zugleich die strafrechtliche Relevanz seines Handelns signalisiert wird. Auf diese Weise kann meist erfolgreich Wiederholungen vorgebeugt werden. Nicht selten geschieht das im Vorfeld oder im Anfang der Ermittlungen durch die freiwillige Teilnahme an Projekten der Gewaltprävention oder der Wiedergutmachung etwa in Form eines Sozialen Trainingskurses oder eines Täter-Opfer-Ausgleichs.

Die Diversion konkretisiert darüber hinaus die Strategie der schnellen Reaktion im Jugendstrafverfahren. Diese Strategie des Jugendgerichtsgesetzes, die in § 72 Abs. 5 besonders betont wird, ist dem Erziehungsgedanken immanent. Angesichts der Dynamik der individuellen jugendlichen Entwicklung ist der wichtige Zusammenhang zwischen Tat und Reaktion für den jugendlichen Täter oft leichter nachvollziehbar, wenn die Reaktion schnell erfolgt. Häufig kommen noch immer die justiziellen Reaktionen, insbesondere die stationären, erst Monate nach der Tat viel zu spät und werden als bloße Übelszufügung ohne Sinn empfunden. Auch unter diesem Blickwinkel ist das Diversionsverfahren kriminalpolitisch wünschenswert.

4.4 Die förmlichen Sanktionen nach Anklageerhebung

Für die schwereren Delikte jugendlicher Kriminalität und auch jugendlicher Gewalt mit erheblichen Verletzungsfolgen steht die gesamte Palette der förmlichen Sanktionen des Jugendgerichtsgesetzes zur Verfügung. Sie werden durch Richterinnen oder Richter nach Anklageerhebung verhängt. Das Gesetz unterscheidet sie als Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel und als Jugendstrafe. Nach der Intensität des Eingriffs werden sie üblicherweise als ambulante und stationäre Maßnahmen bezeichnet. Dabei verfolgt das Gesetz die Strategie der Priorität der früheren Stufe. Das bedeutet entsprechend dem

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, dass von einer Maßnahme nur Gebrauch gemacht werden darf, wenn die weniger intensive zur Erziehung nicht ausreicht (vgl. dazu §§ 5, 17 JGG). Danach darf etwa Jugendstrafe grundsätzlich nur als "ultima ratio" verhängt werden, wenn andere Maßnahmen zur Erziehung keinen Erfolg mehr versprechen. Erziehungsmaßregeln (Weisungen und Hilfen zur Erziehung nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz – SGB VIII) sowie die Zuchtmittel der Verwarnungen und der Auflagen sind ambulante, Arrest und Jugendstrafe stationäre Maßnahmen. Jugendstrafe ist Freiheitsentziehung in einer Jugendstrafanstalt und stellt die einzige Kriminalstrafe mit Eintragung in das Strafregister (Bundeszentralregister) dar. Die übrigen Maßnahmen werden in das Erziehungsregister eingetragen.

4.4.1. Die ambulanten Sanktionen

Weisungen sind Ge- oder Verbote, die die Lebensführung des jugendlichen Täters regeln und dadurch seine Erziehung fördern und sichern sollen. Die bekanntesten und gebräuchlichsten sind im Katalog des Gesetzes (§ 10 JGG) aufgeführt; pädagogische Arbeitsverpflichtungen, die Betreuung durch einen Betreuungshelfer, Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs und Täter-Opfer-Ausgleich als eine Form der Wiedergutmachung sind besonders gebräuchlich. Aber der Katalog ist offen. Richterinnen oder Richter können eine Maßnahme außerhalb des Katalogs wählen, die nach Ermessen den Erziehungsbedürfnissen des jugendlichen Täters bzw. der Täterin im Einzelfall besser gerecht wird.

Von den Weisungen sei als eine sinnvolle und auch erfolgreiche Maßnahme gegenüber Gewaltdelikten Jugendlicher der sogenannte *Täter-Opfer-Ausgleich (TOA)* genannt. Er strebt eine Befriedung der Konfliktsituation bis hin zur Versöhnung zwischen Täter und Opfer an und kann damit auch als eine opferbezogene Strategie beschrieben werden. Dieses Ziel kann durch Schadendswiedergutmachung, Schmerzensgeld, Entschuldigung beim Opfer, Hilfeleistung gegenüber dem Opfer und ähnlichem erreicht werden. Wichtig ist, dass eine Konfrontation des Täters mit dem Opfer in einer Begegnung oder einem Gespräch stattfindet, meist unter Beteiligung eines Konfliktlichters. Überraschend viele Opfer sind dazu bereit. Für sie besteht die Chance, Angst und Demütigung besser überwinden zu können, als wenn der Täter ein für sie anonymer Krimineller bleibt. Lehnt das Opfer eine Teilnahme aus nachvollziehbaren Gründen ab, etwa weil es das

Zusammentreffen psychisch nicht ertragen kann, werden Richterinnen bzw. Richter eine andere Sanktion in Erwägung ziehen, etwa Arbeitsleistungen für ein Projekt der Opferhilfe. Bei nicht gerechtfertigter Weigerung und aufrichtigem Bemühen des Täters kann das Gericht aber auch dieses Bemühen für ausreichend erklären und von weiterer Sanktionierung absehen.

Für Täter scheinen diese Begegnungen schwere Belastungen zu sein, die von manchen als gravierender empfunden werden als eine Bestrafung traditioneller Art.

Die normative Verortung des TOA bei den Weisungen als förmliche Sanktion ist umstritten, weil ein erfolgreicher TOA meist Freiwilligkeit voraussetzt. In der Praxis erfolgt die Konfliktlösung deshalb überwiegend im Rahmen der Diversion. Gleichwohl ist die Aufnahme des TOA im Jahre 1990 in den Katalog des Jugendgerichtsgesetzes eine kriminalpolitische Neuorientierung gewesen und muss als richtunggebender Schritt zu mehr Prävention und Wiedergutmachung im Strafrecht betrachtet werden.

Entgegen den kriminalpolitischen Erwartungen bei der Normierung des TOA, die im wesentlichen Diebstahl und Sachbeschädigungsdelikte sowie Beleidigungen im Blick hatten, bestehen mehr als die Hälfte der von Staatsanwaltschaft oder Gericht zugewiesenen Fälle aus Delikten der Körperverletzung und leichten Raubtaten.

Wie bei anderen Reaktionen des Jugendgerichtsgesetzes ist auch hier wegen des weiten Ermessensspielraums für Staatsanwaltschaft und Gericht die Anwendungspraxis in den einzelnen Ländern und Regionen sehr unterschiedlich. Die Anwendungsmöglichkeiten des TOA werden bei weitem nicht ausgeschöpft.

Auch der *soziale Trainingskurs* kann die Achtung vor der körperlichen Unversehrtheit anderer Menschen vermitteln. Erlebnisorientiert – etwa als längerfristige sozialpädagogisch betreute Klettertour in den Bergen oder als Gruppenerlebnis auf einem Segelschoner – oder lernorientiert als eine Art Seminar mit gewaltbezogenen Lernfeldern ergeben sich in solchen Kurse viele Möglichkeiten, das Vertrauen der Jugendlichen zu gewinnen und so Wissen zu vermitteln und Rücksichtnahme zu begründen. Soziale Trainingskurse werden vielfältig durchgeführt und haben ihre Möglichkeiten, bei den Jugendlichen Einsicht und Sinn für die Notwendigkeit sozialen Verhaltens zu wecken, langjährig unter Beweis gestellt (→ Kap. Xy “Jugendhilfe”).

Die *Auflagen* sind die wichtigsten Zuchtmittel. Zu ihnen zählen Arbeitsstunden, sogenannte Sozialstunden, das Zahlen eines Geldbetrages zugunsten einer

gemeinnützigen Einrichtung sowie die Entschuldigung beim Verletzten und Schadenswiedergutmachung nach Kräften. Neben den Geldbußen sind die Arbeitsleistungen die verbreitesten Sanktionen der Jugendstrafrechtspraxis. Sie unterscheiden sich von den Arbeitsweisungen, die zu den Erziehungsmaßregeln zählen, dadurch, dass sie keinen Bezug zum konkreten Fehlverhalten der Jugendlichen und keine sozialpädagogische Betreuung erfordern. Das Gericht kann deshalb schon aus rein dogmatischen Gründen leichter, weil bedingungsloser, Arbeitsleistungen als Auflage verhängen. Trotz dieser Vereinfachungen kann über die Arbeitsauflage gleichwohl eher Einsicht und positive Aufarbeitung des Fehlverhaltens beim Täter bzw. Der Täterin erreicht werden als durch Geldbußen oder Freiheitsentziehungen.

Ein Mangel lässt sich bei den ambulanten Angeboten für Jugendliche und Heranwachsenden mit Migrationshintergrund erkennen. Mit Defiziten in der Beherrschung der deutschen Sprache sind für sie viele Angebote, die hohe sprachliche Anteile haben, nicht geeignet. Zwar gibt es erste Lösungen wie Anti-Aggressivitäts-Trainings in türkischer Sprache, aber diese sind noch immer zu selten(→ Kap. Xy “Jugendhilfe”).

4.4.2 Die stationären Sanktionen (Jugendarrest und Jugendstrafe)

Jugendarrest und Jugendstrafe haben sehr hohe Rückfallraten bis zu 78 % (vgl. Heinz, 2004, 45, 47). Schon deshalb sind die kriminalpolitischen Erwartungen an die Legalbewährung nicht gerechtfertigt. Aus diesen Gründen verfolgt das JGG die Strategie einer weitgehenden Vermeidung von Freiheitsentzug. Neben dem Prinzip, den Freiheitsentzug nur als letztes Mittel anzuwenden – dann wenn Erziehungsmaßregeln und Auflagen nicht mehr ausreichen (§§ 5 Abs.2, 17 Abs.2 JGG) – , sieht das Gesetz zusätzlich eine Vollstreckungsvermeidung vor, wenn Gründe der Erziehung dies nahelegen. So kann das Gericht in der Funktion als Vollstreckungsleitung von der Vollstreckung des Jugendarrestes ganz oder teilweise absehen, wenn sich nach der Verhängung Umstände ergeben, die aus Gründen der Erziehung einen solchen Verzicht rechtfertigen (§ 87 Abs. 3 JGG). Die verhängte Jugendstrafe kann zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn der verurteilte Jugendliche die Aussicht bietet, unter dem Eindruck der Verhängung auch ohne Vollstreckung einen rechtschaffenen Lebenswandel zu führen (§ 21 JGG). Sogar die Verhängung der Jugendstrafe (§ 27 JGG) und – nach teilweiser Verbüßung – der noch zu verbüßende Rest können aus Gründen der

Erziehung zur Bewährung ausgesetzt werden. Außerdem sind stationäre Maßnahmen unverhältnismäßig teuer. Ihre Kosten erreichen pro Verurteilten ein Vielfaches der Kosten ambulanter Maßnahmen pro Proband.

Der *Jugendarrest* ist Freiheitsentzug von höchstens vier Wochen. Er kann als Freizeitarrest an zwei oder vier Tagen, als Kurzarrest bis zu vier Tagen oder als Dauerarrest von einer bis zu vier Wochen verhängt werden. Der Ungehorsamsarrest ist eine nicht in diesen Kontext gehörende Sanktionierung von Ungehorsam bei Weisungen oder Auflagen.

Die schwerste Strafe ist die *Jugendstrafe* mit einer Dauer bis zu zehn Jahren. Die untere Grenze der Jugendstrafe liegt bei 6 Monaten. Jugendstrafe unter zwei Jahren wird zur Bewährung ausgesetzt, wenn es für die jugendlichen Entwicklung eine positive Prognose gibt. Dies geschieht in etwa 70% der Fälle, in denen zu Jugendstrafe verurteilt wird (vgl. Heinz, 2003, 77).

5 Die Praxis der Jugendgerichtsbarkeit

Die Anwendungsquote der *Diversion, der informellen Erledigung eingeleiteter Ermittlungsverfahren*, ist sehr unterschiedlich zwischen den einzelnen Bundesländern, innerhalb eines Bundeslandes, einer Region, eines Gerichtsbezirks und selbst innerhalb eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft. Die Unterschiede gründen sich nicht auf eine unterschiedliche Kriminalitätsbelastung in der Region oder unterschiedliche kriminelle Neigung der einzelnen Straftäter bzw. -täterinnen oder unterschiedliche Schweregrade im einzelnen Fall. Sie scheinen durch die unterschiedliche Ausübung des Ermessens verursacht zu sein. Das wiederum deutet auf Unkenntnis oder Nichtbeachtung einschlägiger wissenschaftlicher Forschungsergebnisse hin. Angesichts des verfassungsrechtlichen Gebots der Gleichbehandlung sind diese Unterschiede nur schwer hinnehmbar.

Die Quotenunterschiede der Divisionspraxis sind beträchtlich. Sie reichen von 50 % in einem Bundesland bis zu 85 % in anderen. Sie erreichen im Deutschlandweiten Durchschnitt seit 1998 fast 70 % (vgl. Heinz , Juni 2005, 176). Die Rückfallquoten nach Divisionsmaßnahmen sind verhältnismäßig günstig und jedenfalls nicht schlechter als

nach förmlichen Sanktionen in vergleichbaren Fällen. Das bedeutet für die Praxis, dass bei Verhängung einer förmlichen Sanktion im Einzelfall deren Überlegenheit besonders begründet werden muss. Andernfalls gebietet das Verhältnismäßigkeitsprinzip den minder schweren Eingriff.

Die günstigen Ergebnisse der Diversionspraxis sprechen für eine höhere Ausschöpfung der Möglichkeiten. Neben den besseren Ergebnissen in der Legalbewährung der Täter bzw. Täterinnen sprechen auch verfahrensrechtliche und vollstreckungsmäßige Kostengesichtspunkte sowie die Entlastung der Gerichte und Staatsanwaltschaften für eine Erhöhung der Diversionsquoten. Die Praxis der Staatsanwaltschaften könnte über die Richtlinien zur Anwendung von Diversionsverfahren entsprechend gesteuert werden. Sie haben zwar keine Verbindlichkeit gegenüber den Gerichten, üben gleichwohl Einfluss auf die Praxis der Gerichte aus. Derartige Richtlinien gibt es in fast allen Bundesländern. Modellcharakter haben Richtlinien des Bundes, denen allerdings keine Verbindlichkeit gegenüber den Staatsanwaltschaften der Länder zukommt.

Die Anteile der einzelnen *förmlichen Reaktionsmöglichkeiten* sind ebenfalls unterschiedlich. An erster Stelle mit fast 60 % stehen die ambulanten *Zuchtmittel*, vor allem die Arbeits- und Geldauflagen (vgl. dazu und zu den folgenden Zahlenangaben zu den ambulanten Maßnahmen Heinz, November 2005). Auch sie sind eher normverdeutlichender Art, allerdings mit ahndenden Elementen. Ihre hohe Anwendungsquote, besonders die Verhängung der Geldauflage, sollte Anlass geben, sie auf ihre positive Wirkung zu überprüfen. Sie beenden ein Verfahren zwar schnell und ohne größeren Aufwand, ihre Wirkung auf eine straffreie Lebensführung ist jedoch nicht zweifelsfrei.

Weisungen, die die Lebensführung der jugendlichen Straftäter regeln sollen, werden zu rund 7 % ausgesprochen. Sie erreichen mit ihrer Defizite abbauenden und ihrer fördernden Arbeit eine bessere Legalbewährung als stationäre Maßnahmen. Eine größere Anwendungshäufigkeit der Weisungen in der Praxis erscheint wünschenswert. Das erfordert allerdings eine flächendeckende Verbreitung von Einrichtungen und Projekten, Vereinen und Vereinigungen der Jugendhilfe, die professionell ambulante Maßnahmen anbieten. Wo kein Projekt für den Täter-Opfer-Ausgleich oder für einen sozialen Trainingskurs besteht, kann das Gericht diese ambulanten Möglichkeiten nicht anordnen, auch wenn sich individuell Fälle dazu anbieten. Ein solche Infrastruktur ist nicht

ausreichend vorhanden. Dies gilt insbesondere für ländliche Regionen. Hier müsste die Justiz finanzielle Verantwortung übernehmen, ersparen doch die ambulanten Maßnahmen erheblichen Finanzaufwand der Justiz. Dass dies seit Jahren nicht geschieht, obwohl auch die besseren Rückfallergebnisse eine Präferenz für die ambulanten Möglichkeiten gebieten, scheint in den Überzeugungen der insoweit nicht ausgebildeten Juristinnen und Juristen in Justziverwaltung und Rechtsprechung zu liegen, dass sozialpädagogische Maßnahmen eher nicht für strafrechtliche Interventionen taugen. Eine solche Überzeugung verkennt nicht nur die Chancen ambulanter Strategien, sondern auch die grundlegenden Intentionen des Jugendgerichtsgesetzes.

Der Mangel hängt, wie gesagt, nicht zuletzt mit der schwierigen Finanzierung vieler ambulanter Projekte zusammen. Da die Landesjustizverwaltungen die Gewährleistung solcher Projekte grundsätzlich nicht als ihre Aufgabe ansehen, obwohl dies von der Sache her naheliegt, und auch die Jugendämter sich dazu häufig nicht bereit erklären oder aus Kostengründen nicht in der Lage fühlen, sind derartige Projekte freier Träger meist auf Fördergelder, insbesondere der Kommunen und auf Spenden angewiesen. Wer von Jahr zu Jahr die finanziellen Grundlagen seiner Arbeit neu besorgen und organisieren muss, kann eine kontinuierliche, nur der Sache gewidmete Arbeit, kaum leisten. Viele hoffnungsvolle Projekte arbeiten am finanziellen Abgrund oder mussten ihre Arbeit einstellen.

Abhilfe könnte eine Kostenbeteiligung der Justiz leisten, die mit der Reduzierung freiheitsentziehender Maßnahmen durch ambulante Projekte erhebliche Kosten einsparen bzw. bei wünschenswerten höheren Anwendungsquoten einsparen könnten.

Abhilfe verspräche auch eine intensivere Kommunikation zwischen Justiz und Jugendhilfe. Es sollte gewährleistet sein, dass Jugendstaatsanwaltschaften und Jugendgerichte in regelmäßiger Gedanken- und Erfahrungsaustausch stehen. Auf diese Weise könnten Informationsdefizite vermieden, Vorurteile abgebaut und Verbesserungen bei Sanktionsverhängung und -durchführung erreicht werden. Abhilfe verspräche auch ein den Anforderungen des Jugendgerichtsgesetzes entsprechender Kenntnisstand von beteiligten Richterinnen bzw. Richtern und Staatsanwältinnen und -anwälten.

Auf *Jugendarrest* entfallen etwa 18 % der förmlichen Sanktionen. Jugendarrest wird nicht zur Bewährung ausgesetzt, das Gericht kann aber auf die Vollstreckung ganz oder teilweise verzichten. Auf *Jugendstrafe* wird ebenfalls in etwa 18 % erkannt. 12 % werden zur Bewährung ausgesetzt werden. Das heißt, dass die Jugendlichen meist unter

besonderen Bewährungsaflagen von der Haft verschont werden. Verstoßen sie gegen die Auflagen, kann die Aussetzung widerrufen werden. Die nicht ausgesetzte Jugendstrafe muss voll verbüßt werden, sofern die Verurteilten nicht vorzeitig aus der Haft entlassen werden, weil eine günstige Prognose dies verantwortbar erscheinen lässt.

Vergleicht man diesen *Stand der Sanktionspraxis* aus dem Jahre 2004 mit früheren Jahren wird deutlich, dass sich die jugendstrafrechtliche Praxis immer häufiger ambulanter Reaktionen bedient und freiheitsentziehende Sanktionen immer weiter zurückgedrängt hat. Dieser Trend entspricht den Einsichten internationaler und nationaler kriminologischer Forschung für eine vernünftige Gestaltung der Jugendgerichtsbarkeit und ist deshalb zu begrüßen.

Neuerdings gibt es insbesondere bei Gewalthandlungen in der trügerischen Hoffnung, die Gewaltkriminalität zu senken, Tendenzen zu häufigeren und länger bemessenen freiheitsentziehenden Sanktionen. Geht man davon aus, dass Gewalthandlungen neben den jugend-typischen körperlichen Auseinandersetzungen leichterer Art überwiegend Folgen von Ausgegrenztheit, Perspektivlosigkeit, schulischem Versagen, eigenen Gewalterfahrungen und ähnlichen sozialen und individuellen Defiziten sind – wie sie etwa bei jungen schlecht oder gar nicht integrierten Aussiedlern oder Zuwanderern zu beobachten sind – wird deutlich, dass harte Strafen die Problematik nicht verbessern können, sondern eher verschärfen werden.

Auch die seit langem in der kriminalpolitischen Diskussion umstrittene Anwendung des Jugendstrafrechts auf die *Altersgruppe der Heranwachsenden* (18 bis unter 21 Jahre) findet in der Praxis unterschiedliche Akzeptanz. Diese Strategie der Einbeziehung junger noch in der Entwicklung befindlichen Menschen ist international anerkannt und wird zur Übernahme empfohlen (vgl. dazu die VN-Mindeststandards "Beijing-Rules" sowie die Empfehlung des Europarats R (87) 20). Wie bei der Diversion sind auch hier innerhalb Deutschlands je nach Region die Anwendungsquoten unterschiedlich. Nach Einführung des einschlägigen § 105 in das Jugendgerichtsgesetz im Jahr 1953 lag die Anwendungsquote bei durchschnittlich 21% und steigerte sich im Laufe der Jahre auf mehr als 60% (vgl. dazu Ostendorf 2003, Grundlagen zu den §§ 105 – 106, Nr. 5, 6, 959 ff). Es fällt auf, dass bei schwereren Fällen, in denen zumeist Gutachter beigezogen werden, die Anwendungsquote bei über 90% liegt: etwa bei Raubtaten oder Tötungsdelikten. Fachleute gehen also bei kriminellen Heranwachsenden, denen nicht

lediglich Bagatellen vorgeworfen werden, nahezu regelmäßig von deren eingeschränkter Reife aus. Dies spricht kriminalpolitisch für die Annahme einer generellen mangelnden Reife junger heranwachsender Straftäter, die zwar volljährig sind, aber eben die soziale Reife in aller Regel noch nicht erlangt haben. Auch für sie sind die differenzierenden Reaktionsmöglichkeiten des Jugendgerichtsgesetzes die besseren Ansätze für eine Legalbewährung als die starren Strafregeln der Freiheitsstrafe oder der Geldstrafe des Erwachsenenstrafrechts.

Zahlreiche Stimmen in der kriminalpolitischen Diskussion wollen diese Rechtslage ändern. Sie argumentieren eher auf der populistischen Ebene. Wer wählen und Verträge abschließen dürfe, müsse auch für seine Straftaten die volle strafrechtliche Verantwortung tragen. Demgegenüber stellt die informierte Praxis auf die zur Zeit der Tat aktuelle Reife ab. Sie wird darin von den wissenschaftlichen Erkenntnissen der Entwicklungspsychologie, der Pädagogik und der Soziologie unterstützt, die von einer andauernden Reifeentwicklung bis zum 3. Lebensjahrzehnt ausgehen (vgl. dazu Ostendorf 2003, Grundlagen zu §§ 105 -106, Nr. 10 -13, 964 f.).

6 Beteiligte am Verfahren der Jugendgerichtsbarkeit

Die Jugendgerichtsbarkeit wird von *Jugendrichterinnen und –richtern* sowie von *Jugendstaatsanwältinnen und -anwälten* ausgeübt. Nach § 37 des Jugendgerichtsgesetzes sollen sie erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein. Die rein strafrechtliche juristische Ausbildung kann das Anforderungsprofil des § 37 JGG für die Tätigkeit in der Jugendgerichtsbarkeit nicht erfüllen. Sowohl im Studium wie in der Referendarausbildung kommt die Befassung mit den spezifischen Bedingungen der Jugendgerichtsbarkeit zu kurz. Ohne Kenntnisse etwa der Jugendkriminologie, der Pädagogik und der Psychologie entspricht der juristische Kenntnisstand den Anforderungen des § 37 JGG nicht.

Die Fortbildung amtierender Jugendstaatsanwältinnen und -anwälte sowie von Jugendrichterinnen und -richtern kann die Defizite der Universitäts- und Referendarausbildung nur schwer ausgleichen. Häufig fehlt es in der Praxis an Zeit, Fortbildungsveranstaltungen zu besuchen. Gelegentlich besteht der Eindruck, die Dezernate der Jugendgerichtsbarkeit seien für junge Richterinnen und Richtern bzw. Staatsanwältinnen und -anwälten lediglich Durchlaufstationen in der weiteren beruflichen

Karriere, so dass eine Fortbildung häufig nicht lohnend erscheint. Die Praxis der Geschäftsverteilung durch die Präsidien der Gerichte kann diesen Mißständen nicht immer abhelfen. Häufig scheinen Präsidien anderen als den in § 37 JGG genannten Kriterien bei der Geschäftsverteilung folgen zu müssen. Vergleichbare Abläufe sind auch bei den Geschäftsverteilungen für die Staatsanwaltschaften zu beobachten.

Die Geschäftsverteilungspraxis bündelt darüberhinaus nicht selten sachliche Zuständigkeiten für besondere Geschäftsbereiche, ohne zwischen Jugendlichen und Erwachsenen als Beschuldigte zu unterscheiden. Es werden etwa alle Verkehrs- oder Betäubungsmittelstrafsachen im Geschäftsaufkommen eines Gerichts zusammengefasst, so dass Richterinnen und Richter bzw. Staatsanwaltschaft für diesen Geschäftsbereich sowohl für jugendliche als auch für erwachsene Straftäter zuständig sind. Das führt gelegentlich zu nicht jugendgerechten Bewertungen jugendlicher Straftaten.

Dieser den Intentionen des Jugendgerichtsgesetzes abträglichen Gerichtspraxis könnte man durch Bildung von Schwerpunktgerichten (Bezirksjugendgerichten gemäß § 33 JGG) entgegenwirken. Leider ist Hamburg kürzlich den entgegengesetzten Weg gegangen und hat sein langjährig bewährtes Bezirksjugendgericht aufgelöst. Die befürchteten negativen Folgen scheinen einzutreten.

Um die Aus- und Fortbildung der am Jugendgerichtsverfahren mitwirkenden Personen zu verbessern, gibt es in der kriminalpolitischen Diskussion seit langem die Forderung nach einer Jugendakademie. Im Jahr 2002 ist ein dahingehender Beschluss vom Deutschen Juristentag gefasst worden. Er wird vom jugendkriminalpolitischen Verband "Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen" (DVJJ) unterstützt. Er harrt bisher vergeblich der Realisierung. Allerdings hat sich kürzlich auf Initiative des Deutschen Richterbundes, der DVJJ sowie der Universitäten Magdeburg und Hamburg ein Netzwerk "Jugendakademie" etabliert, das in diesem Jahr (2006) seine Arbeit aufgenommen hat mit dem Ziel, die geforderte Jugendakademie einzurichten.

Die Beteiligung von *Verteidigern* bzw. *Verteidigerinnen* im Jugendstrafverfahren ist zahlenmäßig geringer als in Verfahren gegen Erwachsene. Das ist umso gravierender, als Jugendliche weniger Verteidigungsgeschicklichkeit und Argumentationskraft haben als Erwachsene und zudem von hoher Geständnisbereitschaft sind und selbst Taten zugestehen, die sie nicht begangen haben. Dies rechtfertigt eine höhere Verteidigerquote als bei Erwachsenen. Sie liegt aber bei den Amtsgerichten erheblich niedriger (vgl.

Eisenberg 1988, 576; Walter 1997, 24 ff). Die Jugendgerichtshilfe/Jugendhilfe im Strafverfahren kann diesem Mangel nicht abhelfen. In diesem Zusammenhang wird § 140 Abs. 2 der Strafprozeßordnung (StPO) nicht hinreichend beachtet, wonach ein Verteidiger zu bestellen ist, wenn sich der Beschuldigte ersichtlich nicht selbst verteidigen kann.

Für das Verteidigungsdefizit vor den Amtsgerichten ist ferner von Bedeutung, dass das Amtsgericht als Jugendschöfengericht eine umfassende Zuständigkeit und die gleiche Strafgewalt wie das Landgericht hat, ohne dass - wie beim Landgericht – eine Pflichtverteidigung gesetzlich vorgeschrieben ist. Dem könnte eine Erweiterung des Katalogs der Pflichtverteidigungen in § 140 Abs. 1 Nr. 1 StPO um das Jugendschöfengericht abhelfen.

Neben den auch im Erwachsenenrecht am Strafverfahren beteiligten Personen – Staatsanwaltschaft, Gericht und Verteidigung – hat im Jugendstrafverfahren die *Jugendgerichtshilfe/Jugendhilfe* eigenständige Mitwirkungsaufgaben und -rechte. Sie hat die sozialen und erzieherischen Belange der aktuellen Situation und der Entwicklung des Jugendlichen im Verfahren zur Geltung zu bringen und geeignete Maßnahmen vorzuschlagen. Ein Hauptverhandlungstermin ist ihr mitzuteilen, und sie erhält in der Hauptverhandlung das Wort. Die Jugendgerichtshilfe ist für das Gericht tätig. Sie ist gehalten, das Gericht zu beraten und ihm bei der Entscheidungsfindung zu helfen. Sie ist aber zugleich den Jugendlichen fürsorgerisch verpflichtet. Sie soll sie über das Verfahren unterrichten und im Hinblick auf ihr Verhalten beraten. Dazu bedarf es des Vertrauens der Jugendlichen zur Jugendgerichtshilfe, die allerdings dem Gericht ihr Wissen zu offenbaren hat. Sie ist damit in einer ambivalenten Position, die zu Unzuträglichkeiten führen kann und vielfach führt.

Die Jugendgerichtshilfe ist Aufgabe der kommunalen Jugendämter. Dort ist sie unterschiedlich organisiert, entweder als spezieller Dienst oder als Aufgabe des allgemeinen Sozialdienstes. Die Beschäftigten der Jugendgerichtshilfe sollten über ausreichende Kenntnisse der spezifischen Anforderungen des Jugendgerichtsgesetzes verfügen und die kriminologischen Besonderheiten der Jugendkriminalität kennen. Sie sollten in regelmäßiger Kommunikation mit der Jugendstaatsanwaltschaft und mit dem Jugendgericht stehen. Besonders wichtig ist dies im Ermittlungsverfahren, wenn es gilt, Vermeidung von Untersuchungshaft zu erreichen. Auch zu Beginn des Ermittlungsverfahrens ohne U-Haftdrohung ist diese Kommunikation bedeutsam, denn

das Jugendamt bzw. der Vertreter / die Vertreterin der Jugendhilfe hat nach § 52 SGB VIII frühzeitig zu prüfen, ob für die jugendlichen Straffälligen Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen, die eine Diversionsmaßnahme rechtfertigen. Dies ist umgehend der Jugendstaatsanwaltschaft oder dem Jugendgericht mitzuteilen. Während einer Hauptverhandlung soll sich die Jugendgerichtshilfe über die zu verhängenden Sanktionen äußern. Eine Einbindung der Jugendgerichtshilfe in den allgemeinen sozialen Dienst könnte die sachgemäße Wahrnehmung dieser speziellen Aufgaben beeinträchtigen. Gelegentlich werden die Berichte über die erzieherischen und sozialen Belange der Jugendlichen und die Reaktions- und Sanktionsvorschläge der Jugendgerichtshilfe vom Gericht nicht angemessen berücksichtigt. Dies führt manchmal zu der gesetzwidrigen Folge, dass die Jugendgerichtshilfe weder am Verfahren teilnimmt, noch einen Bericht über die sozialen und erzieherischen Belange des Jugendlichen abgibt. Dies kann eine Aufklärungsprüfung begründen. Eine Klarstellung dazu in § 52 SGB VIII könnte diesem Missverständnis abhelfen.

Das Jugendgerichtsgesetz sieht die Beteiligung von *Schöffen* vor. Als Jugendschöffen sollen zu jeder Hauptverhandlung ein Mann und eine Frau herangezogen werden. Sie sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein. Die Praxis der Schöffenauswahl durch die kommunalen Parlamente könnte durch eine den Qualifikationserfordernissen des Gesetzes gemäßere Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten verbessert werden.

7 Die aktuellen Reformforderungen für das Jugendkriminalrecht

Nach der Novellierung des Jugendgerichtsgesetzes im Jahre 1990 sind zahlreiche Gesetzesänderungen vorgeschlagen worden. Sie sind überwiegend nach spektakulären Fällen oder dem Anstieg der Zahlen in der Polizeilichen Kriminalstatistik erfolgt. Hauptforderung ist eine Verschärfung des Gesetzes und die stärkere Anwendung des allgemeinen Strafrechts auf die Heranwachsenden. So sollen etwa ein sogenannter Warnschussarrest neben einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe verhängt werden dürfen, eine Anhebung der Höchstjugendstrafe auf 15 Jahre normiert und die Anwendung des Jugendkriminalrechts bei Heranwachsenden beschränkt werden. Da sich gegen diese Forderungen immer wieder geschlossener fachlicher Widerstand erhob, wurden sie bislang nicht in die Praxis umgesetzt. Ein Bedarf an derartigen Veränderungen erscheint aus fachlicher Sicht nicht gegeben. Kriminologische Forschungen zur

Sanktionswirkung lassen eine eher negative Entwicklung für die Legalbewährung bei jugendlicher Kriminalität befürchten. Gleichwohl gibt es einen entsprechenden Entwurf des Bundesrates aus der vergangenen Legislaturperiode (Gesetzentwurf zur Verbesserung der Bekämpfung der Jugenddelinquenz, BT-Drucksache 15/1472 v. 06.08.2003), der inzwischen (2006) erneut in den Bundestag eingebracht worden ist (BT-Drucksache 16/1027 v. 23.03.2006).

Andererseits bestehen detaillierte Vorschläge des *Deutschen Juristentages* und der *Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen* von 2002, die eine Fortentwicklung der mit dem 1. Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes im Jahre 1990 begonnenen Reform auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und praktischer Erfahrung anstreben. Ein Referentenentwurf von 2004 aus dem Bundesjustizministerium (BMJ) dient dem gleichen Ziel. Er hat allerdings nicht die umfassenden Inhalte wie die beiden Vorschläge der Fachverbände. Er ist durch eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Januar 2003 zum Elternrecht im Jugendstrafverfahren veranlasst und greift neben einer entsprechenden Neuregelung lediglich das alte Problem der Definition des Erziehungsgedankens im Jugendgerichtsgesetz auf.

Zu den erwähnten Defiziten in der Praxis der Jugendgerichtsbarkeit finden sich in den Vorschlägen des Bundesrates und des Bundesjustizministeriums keine Lösungsvorschläge. Der Entwurf des BMJ unternimmt den begrüßenswerten Versuch, den Erziehungsgedanken von der Last eines pädagogischen Erziehungsgriffs zu befreien und ihm den Charakter einer Chiffre zu geben, die die Primärorientierung des Jugendgerichtsgesetzes auf die bloße Vermeidung erneuter Rückfälligkeit als ausdrücklich erklärt Ziel festlegt.

Die Beschlüsse der beiden Verbände enthalten umfangreiche Änderungs- und Ergänzungsvorschläge etwa zur Bedeutung außergerichtlicher Konfliktregelung, zu Qualifikation und Fortbildung der Verfahrensbeteiligten, zur Stellung und Mitwirkung der Jugendhilfe im Jugendgerichtsverfahren, zur Verteidigung in Jugendstrafsachen, zum Vorrang informeller Verfahrenserledigungen und zum Rechtsfolgesystem. Sie würden die vorstehend erwähnten Defizite weitgehend beseitigen und die 1990 von der Bundesregierung und dem Bundestag geforderte Fortentwicklung der Reform im Sinne des 1. JGG-Änderungsgesetzes von 1990 gewährleisten.

Die demnächst anstehenden Entscheidungen für die Vorschläge des Bundesrates oder für die der Bundesregierung und der Verbände sollten nicht nach populistisch-politischen

Erwägungen getroffen werden, sondern auf der Grundlage solider Forschungsergebnisse und langjähriger Erfahrungen der Praxis. Diese Erkenntnisse liegen vor.

8 Schlussbemerkungen

Aus der Sicht einer Kriminalpolitik, die einen vernünftigen Beitrag zur Vorbeugung gegen jugendliche Gewaltbereitschaft und jugendliche Gewalttätigkeit leisten will, sollten die bisherigen guten, breit gefächerten Möglichkeiten der geltenden Gesetze sachgemäß angewendet, die Defizite in der Infrastruktur der ambulanten Projekte und der Gerichtspraxis beseitigt und der Fortentwicklung einer pädagogisch orientierten Reform des Jugendgerichtsgesetzes der Vorzug gegeben werden. Da das Jugendgerichtsgesetz kein "Schönwettergesetz" ist, sondern bei seiner Erstkodifizierung 1923 und bei den Erneuerungen in den Jahren 1953 und 1990 auf desolate soziale und erzieherische Lagen der jungen Menschen eine hilfreiche Antwort gegeben hat, die sich national bewährt hat und international als vorbildlich gilt, gibt es in Deutschland keinen Bedarf an schnellen und unüberlegten, durch einzelne spektakuläre Fälle und Ereignisse angestoßene Veränderungen des Gesetzes.

Das Problem bleibt, wie diese Einsichten dauerhaft in die Politik vermittelt werden können. Durch die dramatisierende Berichterstattung über Kriminalität haben Bevölkerung und Politik im Hinblick auf jugendliche Kriminalität anders als die Fachleute eher rigide und repressive Vorstellungen. Es ist eine bedeutende Herausforderung, dass diesen Vorstellungen zugrunde liegende Wissensdefizit zu überwinden. Dazu gehört es auch, dass Forschungsergebnisse verständlich aufbereitet und präsentiert werden. Gleichwohl bleibt nur das ständige Bemühen um Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse, insbesondere in Zeiten, in denen Reformbemühungen in der kriminalpolitischen Diskussion aktuell sind wie jetzt. Dazu sind Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Verbände und die jeweils zuständigen Verwaltungen und Ministerien besonders berufen. Die Verantwortung der Politik bedeutet in dem besprochenen Zusammenhang zugleich, den Bedürfnissen und Besonderheiten der nachwachsenden Generation gerecht zu werden. Das ist eine bedeutende Zukunftsaufgabe. Das erfordert eine neue Kultur des Umgangs mit Jugendlichen. Die Erwachsenen dürfen nicht nur die Probleme sehen, die ihnen wie zu allen Zeiten die jungen Menschen bereiten. Sie müssen auch die Schwierigkeiten in den Blick nehmen, die sie mit der Gestaltung der

Lebensbedingungen heute den jungen Menschen für ihre Welt von morgen schaffen. Bezogen auf jugendliche Kriminalität bedeutet dies, die Erkenntnisse der Fachwelt wahrzunehmen und auf ihrer Grundlage die Reaktionen gegenüber jugendlichen Delinquenten zu bestimmen.

Literatur

Eisenberg, U., Jugendgerichtsgesetz mit Erläuterungen, 3. Aufl., 1988.

Europarat (1987), Empfehlung Nr. R (87) 20 on Social Reactions to Juvenile Delinquency, 17. September 1987, abgedruckt in Internationale Menschenrechtsstandards und das Jugendkriminalrecht, Reihe "recht" des Bundesministeriums der Justiz, 2001, 197-201.

Frehsee, D. : Kriminalität in den Medien – Eine kriminelle Wirklichkeit eigener Art, in: Kriminalität in den Medien, Reihe "recht" des Bundesministeriums der Justiz, Kriminalität in den Medien, 2000, 23 ff, 28, 29.

Heinz, W. (Stand: Berichtsjahr 2003): Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882-2003 ; Internet-Publikation: www.uni-konstanz.de/rtf/kis/sanks03a.pdf, Version 2/2005 (Zugriff am 9.10.2006).

Heinz. W. (2004): Die neue Rückfallstatistik – Legalbewährung junger Straftäter, Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe (ZJJ), Heft 1, März 2004, S. 35-48).

Heinz, W. (April 2005): Kriminalität in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der Jugend- und Gewaltkriminalität in www.uni-konstanz.de/rtf/kik/Heinz_Kriminalitaet_in_Deutschland.htm (Zugriff am 9.10.2006)

Heinz, W. (Juni 2005): Zahlt sich Milde aus? Diversion und ihre Bedeutung für die Sanktionspraxis, Zeitschrift für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe (ZJJ), Jg 16/ Heft 2, Juni 2005, S. 166 -179.

Heinz, W. (Nov.2005): Ambulante Sanktionen im Jugendstrafverfahren – aktuelle Konzeptionen und empirische Befunde www.uni-konstanz.de/rtf/kis/HeinzAmbulanteSanktionenimJugendstrafverfahrenThesen.htm (Zugriff am 9.10.2006).

Heinz, W. (2006): Kriminelle Jugendliche – gefährlich oder gefährdet?, Konstanzer Universitätsreden, 2006.

Neubacher, F. (2001): Die Politik des Europarats auf dem Gebiet des Jugendkriminalrechts, in: Internationale Menschenrechtsstandards und das Jugendkriminalrecht, Reihe "recht" des Bundesministeriums der Justiz, 2001, 170).

Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit ("Beijing-Rules") von 1985, abgedruckt in Internationale Menschenrechtsstandards und das Jugendkriminalrecht, Reihe "recht" des Bundesministeriums der Justiz, 2001, 74-84 .

Ostendorf, H. (2003) , Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz, 6. Aufl., 2003.

Pfeiffer, Chr., Windzio, M., Kleimann, M. (2004): Die Medien, das Böse und wir, MschrKrim., 87, 2004, Heft 6, 415-435.

Polizeiliche Kriminalstatistik 2005, Hrsg. Bundesministerium des Innern, (www.bmi.bund.de)

Schüler-Springorum , H. (1987): Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit, ZStW 99 (1987) Heft 4, 810.

Walter, M. (1997): Die Verteidigung junger Menschen im Spannungsfeld zwischen rechtstaatlichen Erfordernissen und empirischen Befunden, in: Strafverteidigung für junge Beschuldigte, Pfaffenweiler, Centaurus1997, 11-36.

Walter, M.(2005): Jugendkriminalität, Eine systematische Darstellung, 3. Aufl., 2005, Rd.-Nr. 140, 330; Heinz, 2006, 86 -90.